



Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen

**Stahlwerke Bremen GmbH
Auf den Delben 35
28237 Bremen**

Auskunft erteilt
Herr Ebeling

Dienstgebäude:
Wegesende 23

Zimmer E 353

T (04 21) 3 61-5487

F (04 21) 496-5487

E-Mail

Hans-Joachim.Ebeling@umwelt.bremen.de

EDV-Nr.: 1255/4

Az.: 646-14-13/1

Bremen, 11. Mai 2006

Erlaubnis-Nr.: I / 9 / 2006

1. Den Stahlwerken Bremen GmbH, Auf den Delben 35, 28237 Bremen,

wird auf Antrag vom 12. September 2005

gemäß § 10 des BremWG¹⁾ in Verbindung mit §§ 1, 3, 4 und 9 AbwAG²⁾ und dem BrAbwAG³⁾ unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt,

in Bremen-Häfen, Hüttenstraße (Gelände der Stahlwerke Bremen GmbH),

für Kühl- und Prozesszwecke Wasser bis zu einer Menge von

110.000.000 m³/a

aus der „Weser“ über zwei Entnahmebauwerke (EBW) bei

a) Strom-Km 9,85 rechtes Ufer -Osterort- (EBW „O“), Übersichtsplan (M 1 : 4.000)
Rechtswert: 3479376, Hochwert: 5887751 -Messstelle 400-

b) Strom-Km 12,25 rechtes Ufer -Mittelsbüren- (EBW „M“), Übersichtsplan (M 1 : 4.000)
Rechtswert: 3477030, Hochwert: 5888485 -Messstelle 401-

zu entnehmen

und

als Abwasser (Jahresabwasservolumenstrom) über das Deichpumpwerk (DPW) in den Vorflutgraben (Im Groden) wieder in die „Weser“ bei Strom-Km 11,15, rechtes Ufer, Übersichtsplan (M 1 : 4.000), Rechtswert: 3481263, Hochwert: 5888790 -Messstelle 1- sowie in den Hüttenhafen über die Messstelle 39, Rechtswert: 5887763, Hochwert: 3480969

einzuleiten.

Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn seine Schadstofffracht nach Prüfung der Möglichkeiten im Einzelfall durch folgende Maßnahmen gering gehalten wird:

- weitgehende Kreislaufführung von Abgaswäschen sowie Prozesswässer in Abhängigkeit des Salzgehaltes und/oder Härtebildner des Einsatzwassers
- Weiterverwendung von Prozessabwasser
- Schlackengranulation mittels Prozessabwasser
- Trennung behandlungsbedürftiger von nicht behandlungsbedürftigen Abwässern
- Nutzung des verschmutzten, von befestigten Flächen gesammelten Niederschlagswassers

Das in den Vorflutgraben zur Weser einzuleitende Abwasser darf keine in dieser Erlaubnis nicht genannten Stoffe enthalten, die geeignet sind, schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen.

2. Unterlagen

Nachstehende sowie die unter den einzelnen Herstellungsbereichen genannten Pläne und Unterlagen sind für die Erlaubnis verbindlich:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Werksplan / Übersichtsplan (M 1 : 4.000) | Anlage 1 |
| b) Lageplan -Einleitstellen- | Anlage 2 |
| c) Wasserschema 84.00.00-1 -Stand: 09 / 2005- | Anlage 3 |
| d) Anlagenbeschreibungen mit Fließbildern | Anlage 4 (4.2 - 4.11) |
| e) Erläuterungsbericht, allgemeine Beschreibung | Anlage 5 |

3. Benutzungsbedingungen für alle Herstellungsbereiche

- 3.1 Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.
- 3.2 Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugefügt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

- 3.3 Für Schmutzwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus zwei oder mehreren Herkunftsbereichen stammt, sind aus den Anforderungen der Teilströme entsprechende Anforderungen abzuleiten.
- 3.4 Wird Schmutzwasser aus zwei oder mehr Herkunftsbereichen gemeinsam behandelt, muss die gleiche Verminderung der Gesamtfracht, bezogen auf den jeweiligen Parameter wie bei einer getrennten Behandlung, erreicht werden.
- 3.5 Bei der Weiterverwendung von Schmutzwasser in einem oder mehreren anderen Herkunftsbereichen ergeben sich die Anforderungen an den Ablauf der Behandlungsanlage des letzten Herkunftsbereiches.
- 3.6 Sind für den letzten Herkunftsbereich Anforderungen an einen oder mehrere Parameter nicht festgelegt, die in den vorlaufenden Herkunftsbereichen begrenzt sind, so darf die Fracht aus der letzten durchlaufenen Behandlungsanlage oder bei der Einleitung in das Gewässer nicht größer sein als diejenige Fracht, die im Ablauf des letzten Herkunftsbereiches, für den der Parameter begrenzt ist, festgelegt ist.
- 3.7 Den Abwasserbehandlungsanlagen darf kein vorher getrennt gesammeltes Niederschlagswasser zugeführt werden.
- 3.8 Gesammeltes Niederschlagswasser, das von Tankstellen, Trafostationen sowie Lager- und Gebindeplätzen sowie auf sonstigen Anlagen und Abwasser aus Garagen, Werkstätten, Wasshallen usw., aus denen eine Verunreinigung durch Mineralöle zu besorgen ist, anfällt, darf erst nach vorheriger Entschlammung und nach Behandlung mit Leichtflüssigkeitsabscheidern mit einer Konzentration < 20 mg/l Mineralölkohlenwasserstoffe im Ablauf abgeleitet werden.
- 3.9 Die Anforderung nach Auflage Nr. 3.8 gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwasser oder sonst zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet, sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf Ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.
- 3.10 Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die aktuelle Vorbelastung ist ordnungsrechtlich zu berücksichtigen.
- 3.11 Den Probenahme- und Messmethoden zur Überwachung werden jeweils die geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Abwasserverordnung zugrunde gelegt.

4. Allgemeine Auflagen

- 4.1 An den Entnahmestellen an der Weser sowie am Zu- oder Ablauf aller Abwasserbehandlungsanlagen sind in Abstimmung mit der Wasserbehörde Volumenstrommessgeräte zu betreiben.
- 4.2 Wenn durch technische oder unfallbedingte Störungen zu erwarten ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dieses zu vermerken und die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

- 4.3 Bei Störfällen sind die Einleitungen aus den Notüberläufen und Entleerungen im "Betriebsbuch Wasser" festzuhalten (Datum, Uhrzeit, ggf. Volumenstrom, Schadstofffracht, Kontrollmessungen) und im Jahresbericht aufzuführen.
- 4.4 Das "Betriebsbuch Wasser" ist der Wasserbehörde bis zum 31.03. eines jeden Jahres als Datei in elektronischer Form mit den Aufzeichnungen des vergangenen Kalenderjahres zu übergeben.
- 4.5 Alle Probenentnahmestellen müssen ständig für die behördliche Überwachung zugänglich sein.
- 4.6 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.7 Die Wartung und Pflege sämtlicher Abwasserbehandlungsanlagen und dazugehöriger Leitungssysteme sind von fachkundigem Personal durchzuführen.
- 4.8 Die Einleitungsstellen von Schmutz- und Kühlwasser in das Graben- oder Kanalsystem der Hütte sind vor Ort deutlich zu kennzeichnen.
- 4.9 Die Anforderung an den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoff, bestimmt in Milligramm pro Liter, nicht überschritten wird. Für die Kaltumformung gilt aufgrund der besonderen Abwasserzusammensetzung der 3,5-fache Wert.
- 4.10 Bei dem Betrieb und der Unterhaltung der Abscheideranlagen sind die hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen der DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten - Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2, zu beachten. Darüber hinaus sind die Angaben und Anweisungen des Herstellers sowie die Bestimmungen der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ zu berücksichtigen.
- 4.11 Schlamm, Sieb- und Filterrückstände, Rechengut und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung des entnommenen Wassers sowie des Betriebsabwassers anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5 Abwasser der einzelnen Herstellungsbereiche

5.1 Siebbänder der Entnahmebauwerke

Als Einleitungsstellen für Abspritzwasser in die Weser werden folgende Stellen festgelegt:

1. Einleitungsstellen Osterort: (Übersichtsplan, M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 79355, Hochwert: 58 87759 - Messstelle 40)
2. Einleitungsstelle Mittelsbüren: (Übersichtsplan M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 76992, Hochwert: 58 88502 - Messstelle 41)

5.1.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließschema (Messstelle 40)

Anlage Nr. 4.11

5.1.2 Benutzungsbedingung

Der Jahresschmutzwasservolumenstrom wird auf 525.000 m³/a, max. 60 m³/h (EBW "O", Messstelle 40) bzw. 265.000 m³/a, max. 30 m³/h (EBW "M", Messstelle 41) begrenzt.

5.2 Sinteranlage

5.2.1 Benutzungsbedingungen

5.2.1.1 Schmutzwasser

Abwasser aus der Sekundärentstaubung darf nicht eingeleitet werden.

5.2.1.2 Kühlwasser

Der Kühlwasservolumenstrom an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte (Messstelle 222, Übersichtsplan M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 79002, Hochwert: 58 88467) darf 360.000 m³/a nicht überschreiten.

5.3 Roheisenerzeugung

Als Einleitungsstelle für Abwasser aus der Entcyanisierung Hochofen (HO) in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt: Messstelle 13, Übersichtsplan M 1:4.000, Rechtswert: 34 79491, Hochwert: 58 88238.

5.3.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild (HO Entcyanisierungsanlage) Anlage Nr. 4.6

5.3.2 Benutzungsbedingungen

5.3.2.1 Schmutzwasser Entcyanisierung

1. Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Abschlammwassers wird auf 800.000 m³/a, max. 130 m³/h begrenzt.

2. Im Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533 CSB	"	200
1182 Eisen	"	5
1138 Blei	"	0,1
1164 Zink	"	2
1234 CN leicht freisetzbar	"	0,4 *)
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G_{ei} (Faktor)	"	4

*) Siehe unter „Abschnitt 11 Hinweise Nr. 12“

3. Die Erlaubnisinhaberin hat für den HO 2 und 3 einen Gichtgaswaschwasser-Kreislauf und eine Abschlammwasser-Aufbereitungsanlage, wie in den Plänen und Unterlagen beschrieben, zu betreiben.
4. Der Abwasserstrom ist in der Misch- und Reaktionsanlage kontinuierlich auf den Cyanidgehalt (Redoxpotential) zu kontrollieren.
5. Direkt in den Gichtgaswaschwasser-Kreislauf ist unter Verwendung einer redoxgesteuerten Dosierung kontinuierlich Formaldehyd im stöchiometrischen Verhältnis zu dosieren.
6. Die Erlaubnisinhaberin hat sicherzustellen, dass auch bei Ausfall der Abschlammwasser-Behandlungsanlage eine Entcyanisierung stattfindet oder eine Abschlammung unterbleibt.

5.3.2.2 Schmutzwasser Schlackengranulation (HO 2 und HO 3)

Als Einleitungsstellen für das Schlackengranulationsabwasser in das Grabensystem der Hütte werden folgende Stellen festgelegt: Messstelle 20, Übersichtsplan M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 79435, Hochwert: 58 88141 und Messstelle 23, Übersichtsplan M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 79197, Hochwert: 58 88226.

5.3.2.2.1 Pläne und Unterlagen

Es werden folgende Pläne und Unterlagen zugrunde gelegt:

- | | |
|---|----------------|
| a) Anlagenbeschreibung und Fließbild (Hochofen 2) | Anlage Nr. 4.4 |
| b) Anlagenbeschreibung und Fließbild (Hochofen 3) | Anlage Nr. 4.5 |

5.3.2.2.2 Benutzungsbedingungen

1. Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Granulationsabwassers wird begrenzt:

HO 2 (Messstelle 20)	4.000.000 m ³ /a
HO 3 (Messstelle 23)	1.500.000 m ³ /a

2. Im Abwasser sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l) Messst.20	ÜW (mg/l) Messst. 23
1533 CSB	"	50	35
1182 Eisen	"	5	5
1138 Blei	"	0,05	0,05
1164 Zink	"	2	2
1234 CN leicht freisetzbar	"	0,4 *)	0,4 *)
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{ei} (Faktor)	"	2	2

*) Siehe unter „Abschnitt 11, Hinweis Nr. 22

5.3.2.3 Kühlwasser

Der Kühlwasservolumenstrom an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte (Messstelle 221, 222, 227) Übersichtsplan M 1 : 4.000, Rechtswert: 34 79002, Hochwert: 58 88467) darf 38.000.000 m³/a nicht überschreiten.

5.3.3 Auflagen

1. Die Erlaubnisinhaberin hat der Wasserbehörde das Ab- und Anfahren der Hochöfen zum Zwecke von Zu- oder Teilzustellungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
2. Die Menge des Abwassers aus der Entcyanisierungsanlage ist messtechnisch zu erfassen. Die Erfassung muss eine Aussage ermöglichen über die
 - a) in das Grabensystem abgeleitete Menge und
 - b) die Menge, die zur Schlackengranulation des HO 2 verwendet wird
(siehe Abschnitt 11, Hinweis Nr. 23).

5.3.4 Abgaberechtliche Regelung

Bei der Ermittlung der Abwasserabgabe für den Parameter Stickstoff gesamt anorganisch N_{anorg.}(1242) des Abwassers aus der Entcyanisierungsanlage wird ein maßgeblicher Konzentrationswert von 100 mg/l in der qualifizierten Stichprobe bzw. 2-h-Mischprobe festgelegt.

5.4 Rohstahlerzeugung

5.4.1 Benutzungsbedingungen

5.4.1.1 Schmutzwasser

Abwasser aus dem LD Stahlwerk, mit Ausnahme von gelegentlich anfallenden Abwässern aus Reinigungsprozessen in den Rohrleitungen, darf nicht eingeleitet werden. Zeitpunkt und Dauer der Einleitung sind der Wasserbehörde anzuzeigen.

5.5 Strangguss/Warmumformung

Als Einleitungsstelle für Schmutzwasser in das Grabensystem der Hütte wird folgende Stelle festgelegt: Messstelle 10, Übersichtsplan (M 1 : 4.000), Rechtswert: 34 78616, Hochwert: 5889224.

5.5.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibungen und Fließbilder

Anlagen Nr. 4.7

5.5.2 Benutzungsbedingungen

5.5.2.1 Schmutzwasser

1. Der Jahresschmutzwasservolumenstrom des Abschlammwassers wird auf 1.360.000 m³/a, max. 350 m³/h begrenzt.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat für das Abschlammwasser aus dem gemeinsamen Kreislauf für die Stranggussanlage, die Brammenkühlung, die Flämmmaschine und die Warmumformung Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben.
3. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533 CSB	"	40
1182 Eisen	"	3
1441 abfiltrierbare Stoffe	"	10
1550 Mineralöl-KW *	"	1
1151 Chrom	"	0,05
1188 Nickel	"	0,05
1164 Zink	"	2
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{ei} (Faktor)	"	2

* Stichprobe

2. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW (mg/l)
1533 CSB * ¹	"	40
1182 Eisen	"	3
1550 Mineralöl-KW * ²	"	10
1151 Chrom	"	0,1
1188 Nickel	"	0,1
1164 Zink	"	2
1665 Giftigkeit gegenüber Fischeiern G _{ei} (Faktor)	"	4

*¹ Bei Überprüfung durch den TOC ist der 3,5-fache Wert dieses Parameters anzusetzen (s. Abschnitt 4, Allgemeine Auflagen Nr. 9)

*² Stichprobe

5.7.2.2 Kühlwasser

Der Kühlwasservolumenstrom (Walzgerüste) an der Einleitungsstelle in das Grabensystem der Hütte (Messstelle 228, WWI, Becken 5-8, Übersichtsplan M 1:4.000, Rechtswert: 3479755 Hochwert: 5889990) darf 20.000.000 m³/a nicht überschreiten.

5.7.3 Auflage

Das Abwasser aus der Emulsionsspaltanlage darf nicht über die Einleitstelle in das Grabensystem der Hütte eingeleitet werden. Das Abwasser ist gesondert der externen Entsorgung zuzuführen. Ein Nachweis über die externe Entsorgung ist der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6. Wasseraufbereitungsanlagen

1. Im Ablauf der Wasseraufbereitungsanlagen

1.1 Ruthner (Messstelle 17, Einleitungsstelle in das Grabensystem der Hütte: Übersichtsplan (M 1 : 4.000), Rechtswert: 34 79366, Hochwert: 58 90188; s. Kaltwalzwerk, 280.000 m³/a Jahresschmutzwasservolumenstrom)

Anlagenbeschreibung und Fließbild

Anlage Nr. 4.2

1.2 WAB (Messstelle 12, Einleitungsstelle in das Grabensystem der Hütte: Übersichtsplan(M 1 : 4.000), Rechtswert: 34 79432, Hochwert: 58 88622, 240.000 m³/a Jahresschmutzwassermenge)

Anlagenbeschreibung und Fließbild

Anlage Nr. 4.3

sind folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW (mg/l)
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	50

7. Kühl- und Prozesswasser sonstiger Verwendungsbereiche

1. Der Kühlwasservolumenstrom (Pressluftzentrale) an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte (Messstelle 224, Übersichtsplan (M 1 : 4.000), Rechtswert: 34 79503, Hochwert: 58 88979) darf 5.200.000 m³/a nicht überschreiten.
2. Der Kühlwasservolumenstrom (Heißwasser-Dampferzeugung) an der Einleitungsstelle in das Kanalsystem der Hütte (Messstelle 226, Übersichtsplan (M 1 : 4.000), Rechtswert: 34 79306, Hochwert: 58 88633) darf 4.800.000 m³/a nicht überschreiten.

8 Wiedereinleitung des Abwassers in die Weser

8.1 Benutzungsbedingungen

1. Zur Ermittlung der bereits in der Weser vorhandenen Belastung sind im Entnahmebauwerk „Osterort“ Geräte für die Entnahme von Dauerproben und Dauermessschreiber zu betreiben.

Kontinuierlich sind am Einlaufbauwerk und am Deichpumpwerk zu messen:

Parameter	Messbereich	Genauigkeit
Temperatur	0 - 60°C	± 0,6 %
pH-Wert	1 - 14 pH	± 0,15 pH
O ₂	0 - 15mg/l	± 1%
Trübung	0 - 200 mg/l SiO ₂	

Die Messeinrichtungen sind sorgfältig zu warten.

2. Für die Überwachung der einzuhaltenden Einleitungswerte sind die Proben aus der durchwirbelten Zone des Deichpumpwerkes zu entnehmen. Ferner hat die Erlaubnisinhaberin am Entnahmebauwerk „Osterort“ und am Deichpumpwerk Datenerfassungsanlagen mit Alarmgebern für folgende Parameter zu betreiben:
 - a) Temperatur
 - b) pH-Wert

- c) Sauerstoffgehalt
- d) Trübung

3. Die Alarmanlagen müssen bei Erreichen der nachstehenden Werte am Deichpumpwerk den Aufsichtshabenden benachrichtigen, und zwar

- Temperatur bei 30° C
- pH Wert bei 6,3 und 8,7
- O₂ bei 4,0 mg/l

Die Datenträger sind 3 Jahre lang aufzubewahren.

4. Bei Überschreitung der nachstehenden Orientierungswerte (OW) ist die Wasserbehörde unverzüglich zu informieren:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	OW (mg/l)
1061 pH-Wert	"	6,0 - 9,0
1151 Chrom	"	0,1
1182 Eisen	"	5,0
1188 Nickel	"	0,1
1138 Blei	"	0,1
1164 Zink	"	0,5
1231 Cyanid	"	0,08
1441 Abfiltrierbare Stoffe	"	50
1533 CSB	"	50
1550 Mineralöl-KW	"	0,5
9402 Formaldehyd	"	0,4

5. Das eingeleitete Abwasser darf im Ablauf in die Weser an der Probenentnahmestelle "durchwirbelte Zone Deichpumpwerk (DPW)" folgenden Wert nicht überschreiten:

Temperatur 30° C

Die Aufwärmspanne zwischen dem entnommenen und wiedereingeleiteten Abwasser darf 10 K nicht übersteigen.

Die Aufwärmspanne darf nach Durchmischung in der Weser bis zu 3 K betragen.

Abweichend hiervon kann die Einleittemperatur bis zu 32° C betragen, wenn gleichzeitig Messungen des Sauerstoffgehaltes des entnommenen Weserwassers durchgeführt werden und die ermittelte Konzentration mindestens 4 mg/l O₂ beträgt (siehe Auflage 8.2). Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2009 und wird anschließend einer Überprüfung unterzogen.

8.2 Auflagen

Wird von der unter Nr. 5. beschriebenen höheren Einleittemperatur (30–32° C) Gebrauch gemacht, so sind mindestens zweimal täglich Sauerstoffmessungen des entnommenen Wassers durchzuführen. Die Wasserbehörde ist bei Konzentrationswerten unterhalb 5 mg/l Sauerstoff unverzüglich zu informieren.

Die Messungen sind ein Jahr geordnet aufzubewahren und der Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

9 Selbstüberwachung

9.1 Auflagen

1. Die Erlaubnisinhaberin hat gem. § 139 BremWG eine Selbstüberwachung an folgenden Messstellen durchzuführen:

400	=	EBW "0"
1	=	DPW
40, 41	=	EBW "0" + "M" (Siebbänder)
13	=	ABA Hochofen
10	=	ABA WW II ges.
3	=	ABA Neutralisation Kaltwalzwerk *
17	=	ABA Ruthner *
12	=	ABA WAB
20	=	Schlackengranulation HO II
23	=	Schlackengranulation HO III
27	=	BREGAL

(ABA = Abwasserbehandlungsanlage)

Der Analysenumfang ist in der Tabelle 1 wiedergegeben; in ihr bedeuten: S = Stichprobe, 2 = 2-h-Mischprobe oder qualifizierte Stichprobe, k = kontinuierlich

Messstelle/	400	1	13	40	10	3	17	12	20	23	27
Parameter											
1061 pH	k	k	k		S	k	S	S	2	2	2
1138 Blei			2								
1151 Chrom						2					
1161 Kupfer			2								
1164 Zink	2	2	2		2	2	2	2			
1182 Eisen	2	2	2		2	2	2	2	2	2	
1188 Nickel		2			2	2					
1231 Cyanid ges.		2	2								
1234 Cyanid leicht freis.		2	2								
1249 Ammonium-N			2								
1441 abfiltr. Stoffe	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
9402 Formaldehyd		2	2								
1550 Mineralöl KW	2	2			2	2	2	2			2
1523 TOC	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2
1343 AOX		S			S						

Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung

2. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind in Abstimmung mit der Wasserbehörde in folgendem Zyklus Proben herzustellen und zu untersuchen:

Messstelle	Messintervall
400	15-tägig
1	15-tägig
3	monatlich / Schwermetalle alle 2 Monate
10	monatlich
12	monatlich
13	15-tägig
17	monatlich
20	monatlich
23	alle 2 Monate
27	alle 2 Monate

3. Die Durchführung der Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mit den dazugehörigen Volumenströmen, ermittelt am EBW "O" über die Mengenmessung, in geeigneter Form auf Datenträger festzuhalten. Diese sind der Wasserbehörde für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.03. des darauffolgenden Jahres auf Disketten, abgespeichert in Form von Tabellenkalkulationsdateien, zu übergeben.
Die Datenträger sind mindestens 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.
4. Bei der Eigenüberwachung sind Küvettentestverfahren zugelassen. Andere gleichwertige Schnelltestverfahren sind mit der Wasserbehörde abzustimmen. Wenn im Rahmen dieser Bestimmungsverfahren 80 % und mehr des Grenzwertes des jeweils zu bestimmenden Parameters erreicht werden, so ist Wert mit der dafür jeweils in Betracht kommenden DIN-Methode zu ermitteln.

10 Maßnahmen zur Ölbekämpfung

10.1 Pläne und Unterlagen

Anlagenbeschreibung und Fließbild

Anlage Nr. 4.10

10.2 Auflagen

1. Im Ablaufgraben Hochofen und LD-Stahlwerk sind eine Ölsperre und ein Skimmer zu betreiben.
2. Die Ölsperren im Beruhigungssee sind zu betreiben.
3. Die ölhaltigen Abwässer aus dem Herkunftsbereichen Strangguss und Warmumformung sind im Ölturm / KA WW II (Becken 6) zu sammeln und zu reinigen.

11 Hinweise

1. Auf die im § 40 ff BremWG festgelegten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten wird hingewiesen.
2. Im Abstand von jeweils einem Jahr hat die Erlaubnisinhaberin der Wasserbehörde einen Nachweis über die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Frachtangaben bei der Roheisenerzeugung sind abgeleitet von einer produktionsspezifischen Wassermenge von 0,3 m³/t Roheisen unter Nichtberücksichtigung des Abwassers aus der Schlackengranulation.
4. Die Benutzungsbedingungen dieser Erlaubnis sind keine Bedingungen im Sinne des § 36 BremVwVfG, sondern Inhaltsbestimmungen des WHG bzw. des BremWG.
5. Die in diesem Bescheid geregelten Befugnisse gelten insgesamt als eine Erlaubnis im Sinne des § 10 BremWG.
6. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
7. Die Abwasserabgabe wird für die einzelnen Teilströme erhoben.
8. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BremWG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich
 - a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt und
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet werden können.
9. Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BremWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund § 7 BremWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
10. Die Kosten der Überwachung hat gemäß § 64 BremWG die Erlaubnisinhaberin zu tragen.
11. **Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis erlischt die wasserrechtliche Erlaubnis I /43/1999 vom 23.12.1999 in der Fassung des Nachtrages (N1) vom 10.04.2001.**
12. Die Einleitung von Niederschlagswasser auf dem Hüttengelände wird durch die Erlaubnis I/17/1998 geregelt.

13. Das Abwasser der Firma BREGAL 1 wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis II / 6 / 2001 in das Grabensystem eingeleitet. (Übersichtsplan M 1:5000, Rechtswert: 34 79276, Hochwert: 58 89696)
14. Das Abwasser der Firma Brach wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis I / 2 / 2001 in das Grabensystem eingeleitet. (Übersichtsplan M 1:5.000, Rechtswert: 34 79728, Hochwert: 58 89000)
15. Das Abwasser der Firma M+S Transportgesellschaft mbH & Co. KG wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis I / 27 / 2002. (Übersichtsplan M 1:5000, Rechtswert: 34 79021, Hochwert: 58 88467) eingeleitet.
16. Das Abwasser Firma Alsen AG wird entsprechend der Bestimmung der Erlaubnis I / 5 / 2003 in das Grabensystem eingeleitet. (Übersichtsplan M 1:4.000, Rechtswert: 34 80969, Hochwert: 58 87762)

17. Als Eindickungsfaktoren für die Berechnung der Abwasserabgabe werden folgende Werte festgesetzt:

Hochofen, Messstelle 13	1,4
Warmumformung / Strangguss, Messstelle 10	1,6

18. Die entnommene Wassermenge für 5.2.1.2 weicht von der eingeleiteten insofern ab, da max. 360.000 m³/a für Kühlzwecke, die restlichen für die Befeuchtung der Erzlager Hafen „Osterort“ genutzt werden.
19. Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist soweit als möglich und verhältnismäßig als Prozesswasser zu verwenden.
20. Für den Herkunftsbereich Roheisenerzeugung werden für die Parameter N ges. anorganisch und AOX keine Überwachungswerte festgesetzt. Obwohl sie im Abwasser zu erwarten sind, sind im Anhang 29 für diese Parameter keine Anforderungen festgelegt, da z. Zt. keine adäquaten Behandlungsmethoden existieren.
21. Von einer Festsetzung von Überwachungswerten des Abwasserabgabengesetzes wird bei den Parametern abgesehen, bei denen eine Überschreitung der Schwellenwerte (Anlage zu § 3 AbwAG) im Abwasser nicht zu erwarten ist.
22. Bei 5.3.2. (Roheisenerzeugung) kann auf Antrag eine höhere Konzentration von bis zu 0,8 mg/l Cyanid, leicht freisetzbar, zugelassen werden, wenn die produktionsspezifische Fracht einen Wert von 0,12 g/t nicht übersteigt.
23. Zu 5.3.3 Nr.2:

Wird das Prozessabwasser der Entcyanisierungsanlage HO, soweit möglich, zur Granulation der Schlacke des HO 2 genutzt, so wird in Bezug auf das Abwasser der Einleitstelle Nr. 20 der Stand der Technik bei den allgemeinen Anforderungen des Anhang 29 der Abwasserverordnung erreicht.

Begründung

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ersetzt die Erlaubnis I/43/1999 vom 23.12.1999 in der Fassung des Nachtrages (N1) vom 10.04.2001. Diese Neufassung ist aus Gründen der besseren Übersicht erforderlich geworden und berücksichtigt die zwischenzeitlich erfolgten abwasserwirtschaftlichen Änderungen und Anpassungen.

In dem Abschnitt 9 (Selbstüberwachung) werden die bisherigen Erkenntnisse über die Abwasserbeschaffenheit im Hinblick auf die Festlegung des zukünftigen Untersuchungsumfangs berücksichtigt.

Diese Erlaubnis berücksichtigt, dass mit der Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) am 17.06.2004 sowie die Änderung des Abwasserabgabengesetzes am 09.12.2004 der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischen (G_F) durch den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{EI}) ersetzt worden ist.

Beim Herkunftsbereich Rohstahlerzeugung des Anhang 29 der AbwV sind Änderungen für den Parameter Cyanid, leicht freisetzbar, bei der Messstelle Nr. 13 berücksichtigt worden.

Die Temperaturregelung der Kühlwassereinleitung berücksichtigt die Vorgaben des Wärmelastplan Weser (Stand 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser-LAWA 1990).

Die Ausschöpfung der unter 8.1 Punkt 5 genannten höheren Einleittemperatur ist zeitlich befristet; über Fortbestand der Regelung wird nach Auswertung der gesammelten Erfahrungen Ende des Jahres 2009 entschieden.

Rechtsgrundlagen

- ¹⁾ Bremisches Wassergesetz (BremWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 595);
- ²⁾ Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 115);
- ³⁾ Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 401);
- ⁴⁾ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147);
- ⁵⁾ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 14. September 2004 (Brem.GBl. S. 483).

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von **€1.080,00** festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des BremGebBeitrG⁴⁾
 und auf
- Nr. 30.1.1.1 UmwKostV⁵⁾

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

L. S.

Ebeling